

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Ulla Jelpke, Jan Korte, Ralph Lenkert, Wolfgang Neskovic, Petra Pau, Jens Petermann, Raju Sharma, Kersten Steinke, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Einführung der dreistufigen Volksgesetzgebung in das Grundgesetz)

A. Problem

Trotz der vorhandenen demokratischen Strukturen ist eine starke Politikverdrossenheit und eine daraus folgende geringe Beteiligung an den Bundestagswahlen festzustellen. Eine teilweise von den Problemen der Menschen abgehobene Politik und eine zunehmende Berufsmäßigkeit der Interessenvertretung gegenüber der Politik schließen viele Menschen von der Einflussnahme aus. Lobbyismus und (u. a. selbstgemachte) Zeitnot entfernen politische Entscheidungsträgerinnen und -träger von einem alle Interessen wahrnehmenden und abwägenden Vorgang.

Die Bürgerinnen und Bürger sehen wenige Möglichkeiten der politischen Einflussnahme. Tatsächlich bieten die Wahlen allein keine Chance, nachhaltig und stetig die Politik durch Mehrheiten zu bestimmen. Verbliebene Potentiale durch Petitionen, auch wenn diese durch elektronische Wege der Beteiligung einen größeren Kreis von Unterstützerinnen und Unterstützern finden, reichen nicht aus. Die Bevölkerung als Souverän ist von den ihre Lebenswirklichkeit betreffenden Entscheidungsprozessen entfremdet. Strukturelle wie auch einzelne Probleme in der Rechtsanwendung und der Bewertung von Rechtsfolgen wirken sich letzten Endes immer bei der Bevölkerung als Adressat aus. Eine Auseinandersetzung mit den Lösungsansätzen der Betroffenen setzt zumeist voraus, dass sie sich organisieren. Einzelne Stimmen gehen im Betrieb der repräsentativen Organe unter.

Die Arbeit und Funktionsweise der Organe der repräsentativen Demokratie auf Bundesebene können weite Teile der Bevölkerung weder nachvollziehen noch beeinflussen. Die Möglichkeiten, diese zu beeinflussen, beschränken sich auf zeitaufwändige und anhaltende Beteiligung in Parteien oder in der Einreichung von Petitionen oder Informationsweitergabe an die Entscheidungsträgerinnen und -träger.

Nach Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) wird die Staatsgewalt vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt. Der Begriff „Abstimmungen“ lässt zwar grundsätzlich auch direkte Entscheidungen der Wahlberechtigten über politische Sachentscheidungen zu. Dies ist nach der herrschenden juristischen Auslegung jedoch nur ausnahmsweise im Falle des Artikels 29 GG (vgl. Kommentierung des Grundgesetzes bei Schmidt- Bleibtreu/Klein, GG, Artikel 20 Rn. 50) möglich. Die geringe Wahlbeteiligung ist ein Indiz für das Gefühl der

Bürgerinnen und Bürger, von den Entscheidungen der Politik ausgeschlossen zu sein.

Es ist und bleibt Aufgabe von Politik, Betroffene zu Beteiligten zu machen. Bürgerinnen und Bürgern treten mittels direkter Einflussnahme auf politische Entscheidungen aus der sogenannten Zuschauerdemokratie heraus. Sie werden zu Subjekten demokratischer Willensbildung. Dies stärkt nicht nur die Demokratie, sondern auch die Menschenwürde.

B. Lösung

Einführung direkter Einflussmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger auf politische Entscheidungen und Einführung der dreistufigen Volksgesetzgebung in das Grundgesetz.

Damit Menschen tatsächlich dauerhaft selbstbestimmt und frei Einfluss darauf nehmen, wie die gesellschaftlichen Probleme gelöst und die Chancen verwirklicht werden, bedarf es weiterer demokratischer Einflussnahme.

Das zivilgesellschaftliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger wird gestärkt, wenn diese die Möglichkeit haben, direkt über ihre Lebensumstände im engen und weiteren Sinne zu entscheiden. Die Volksgesetzgebung stützt Entscheidungen auf einen breiteren gesellschaftlichen Konsens.

Um den Bürgerinnen und Bürgern mehr Verantwortung einzuräumen, müssen das Grundgesetz geändert und die Möglichkeit der direkten Einflussnahme festgeschrieben werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Eine Prognose der genauen Kosten kann nicht aufgestellt werden. Welche Ausgaben auf die öffentlichen Haushalte zukommen, hängt im Wesentlichen davon ab, in welchem Umfang die Bürgerinnen und Bürger von den Instrumenten der direkten Demokratie Gebrauch machen werden.

Entwurf eines ...Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Einführung der dreistufigen Volksgesetzgebung in das Grundgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung und Ergänzung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- Artikel 76 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gesetzesvorlagen werden beim Bundestag durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages, durch den Bundesrat oder durch Volksinitiative eingebracht.“

- Artikel 77 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesgesetze werden vom Bundestag oder durch Volksentscheid beschlossen und sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrat zuzuleiten.“

- Artikel 79 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates oder der Annahme durch Volksentscheid nach Artikel 82c Absatz 6.“

- Nach Artikel 82 wird ein neuer Abschnitt mit den Artikeln 82a bis 82d eingefügt:

,VIIa. Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid

Artikel 82a (Volksinitiative)

(1) Durch Volksinitiative können 100 000 Wahlberechtigte beim Bundestag Gesetzesvorlagen und andere bestimmte Gegenstände der politischen Willensbildung in den Bundestag einbringen. Die Vertrauensleute der Volksinitiative haben das Recht auf Anhörung im Bundestag und seinen Ausschüssen.

(2) Volksinitiativen, durch die die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, sowie zum Haushaltsgesetz sind unzulässig. Volksinitiativen zur Änderung des Grundgesetzes dürfen kein Grundrecht in seinem Gehalt antasten.

(3) Der Bundestag beschließt innerhalb einer Frist von vier Monaten über die Zulässigkeit und den Inhalt der Volksinitiative; dabei ist dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über die Unzulässigkeit ist zu begründen.

(4) Soweit eine erfolgreiche Volksinitiative für unzulässig erklärt wird, steht den Vertrauenspersonen gegen diese Entscheidung der Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht offen.

Artikel 82b (Volksbegehren)

(1) Frühestens zwei Monate nach der Ablehnung der Volksinitiative durch den Bundestag haben deren Vertrauensleute das Recht, ein Volksbegehren einzuleiten.

(2) Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens eine Million Wahlberechtigte innerhalb von sechs Monaten dem Volksbegehren zugestimmt haben. Ein Volksbegehren, das eine Änderung des Grundgesetzes anstrebt, bedarf der Zustimmung von zwei Millionen Wahlberechtigten.

Artikel 82c (Volksentscheid)

(1) Entspricht der Bundestag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten dem Volksbegehren, so findet frühestens vier Monate, spätestens zwölf Monate nach dem Abschluss eines erfolgreichen Volksbegehrens ein Volksentscheid statt.

(2) Die Fraktionen des Bundestages können eigene Gesetzesvorlagen zum selben Gegenstand zur Abstimmung stellen.

(3) Der Bundestag kann mit der Mehrheit seiner Abgeordneten beschließen, einen Volksentscheid zu einem von ihm behandelten politischen Gegenstand durchführen zu lassen.

(4) Drei Wochen nach Festlegung des Wahltermins zum Bundestag hat jede Fraktion des Bundestages das Recht, eine Sachfrage zur Abstimmung am Wahltermin vorzuschlagen. Das Bundesverfassungsgericht hat unverzüglich zu entscheiden, ob die Antwort mit „Ja“ oder „Nein“ grundgesetzkonform ist. Verneint das Bundesverfassungsgericht dies, hat die betreffende Fraktion die Möglichkeit, innerhalb von drei Wochen die Frage grundgesetzkonform zu formulieren oder eine neue Sachfrage vorzulegen. Der gewählte Bundestag ist für seine Wahlperiode an die Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger in diesen Fragen gebunden.

(5) Eine Gesetzesvorlage oder ein anderer bestimmter Gegenstand der politischen Willensbildung sind durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt hat. Es zählen nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Entwurf abgelehnt. Bei Gesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, gilt das Ergebnis der Abstimmung in einem Land als Abgabe seiner Bundesratsstimmen.

(6) Ein das Grundgesetz änderndes Gesetz bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgege-

benen gültigen Stimmen. Mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten muss seine Stimme abgegeben haben.

Artikel 82d
(Information der Wahlberechtigten)

Das Nähere, insbesondere die Information der Wahlberechtigten über Inhalt und Gründe der Gegenstände der Abstimmung, die Form der freien Unterschriftssammlung, das Abstimmungsverfahren, die juristische Beratung und die Kostenerstattung, regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.'

Artikel 2
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. März 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes nach Artikel 23 des Grundgesetzes im Jahr 1990 wurde die Chance vertan, eine neue gemeinsame Verfassung zu erarbeiten, die auch die Möglichkeit der direkten Einflussnahme von Bürgerinnen und Bürgern auf politische Entscheidungsprozesse ermöglicht.

Seit dem Jahr 1990 hat sich das Verfassungsleben intensiviert. Insbesondere auf Länderebene wurden die Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger, sich an der politischen Entscheidungsfindung zu beteiligen, verbessert. Dies führte zu einer umfassenden Rechtsprechung über Voraussetzungen und Grenzen der unmittelbaren Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an den politischen Entscheidungen. Alle Bundesländer haben bereits Möglichkeiten der unmittelbaren Einflussnahme der Wahlberechtigten eingeführt.

Die Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger, in den einzelnen Bundesländern direkten Einfluss auf die politische Willensbildung zu nehmen, haben auch auf die Bundesebene ausgestrahlt. Bereits in der 14. Wahlperiode gab es zwei Gesetzentwürfe zur Einführung der Möglichkeiten direkter Demokratie (Bundestagsdrucksachen 14/1129 und 14/8503). Noch am 5. Juni 2002 empfahl der Innenausschuss des Deutschen Bundestages die Aufnahme von Elementen direkter Demokratie in das Grundgesetz. In der 15. Wahlperiode ist der Versuch unternommen worden, mittels Grundgesetzänderung der Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, über die europäische Verfassung mittels Volksentscheid abzustimmen (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1112 und 15/2998). In der 16. Wahlperiode lagen dem Deutschen Bundestag drei Gesetzentwürfe vor (Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/680, Gesetzentwurf der Fraktion FDP auf Bundestagsdrucksache 16/474, Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE auf Bundestagsdrucksache 16/1411).

Dem Bestreben nach mehr Einflussmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürgern steht nur scheinbar das mangelnde Interesse von Bürgerinnen und Bürgern an politischen Entscheidungen gegenüber; sichtbar in einer geringen Wahlbeteiligung. Bürgerinnen und Bürger direkt an den sie betreffenden Entscheidungen mitwirken zu lassen, stärkt das zivilgesellschaftliche Engagement, stützt Entscheidungen auf einen breiteren gesellschaftlichen Konsens und aktiviert die Bürgerinnen und Bürger politisch. Es ist und bleibt Aufgabe von Politik, Betroffene zu Beteiligten zu machen. Bürgerinnen und Bürgern wird mittels direkter Einflussnahme auf politische Entscheidungen die Möglichkeit gegeben, aus der Zuschauerdemokratie herauszutreten; sie werden zu Subjekten demokratischer Willensbildung.

Im Interesse der Weiterentwicklung der in Artikel 20 Absatz 2 GG verankerten Souveränität der Bevölkerung, von der alle Staatsgewalt ausgeht, ist es an der Zeit, die repräsentative Demokratie durch direktdemokratische Elemente zu ergänzen und zu verstärken; dies um so mehr, als eine Tendenz zur Einschränkung der Rechte der parlamentarischen Opposition zu verzeichnen ist.

Verbleibt die Verantwortung bei Bürgerinnen und Bürgern, so verhalten sie sich in der Regel verantwortungsbewusst. Die immer wieder in der öffentlichen Diskussion dargestellten Beispiele für weithin kritisierte Volksentscheide aus der Schweiz stellen diese Beurteilung nicht in Frage. Vielmehr zeigen sie, dass Verantwortung und Vernunft stetigen Lernprozessen folgen. Genau wie die repräsentative Demokratie unterliegt die Meinungsbildung in der Volksgesetzgebung einer dynamischen Entwicklung. Dieser entziehen sich weder Abgeordnete noch andere zur Abstimmung befugte Bevölkerungsteile. Die Auseinandersetzung mit provokanten bis hin zu rassistischen Denkmustern und politischen Vorhaben stärkt die Fähigkeit der Bevölkerung zur gesellschaftlichen Verantwortung. Menschenunwürdige Auffassungen können in einem Widerstreit besser bekämpft werden, als wenn man sie schlicht ignoriert.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Artikel 76 Absatz 1)

Artikel 76 Absatz 1 und 2 Satz 1 ist zu ändern, da der Kreis der Berechtigten zur Einbringung von Gesetzesvorlagen mit Einführung der Volksgesetzgebung erweitert wird.

Zu Nummer 2 (Artikel 77)

Die Regelung dient der Einflussnahme des Bundesrates und damit der Beteiligung der Bundesländer. Eine Änderung ist erforderlich, um klarzustellen, dass von der Regelung nur die vom Deutschen Bundestag erlassenen Bundesgesetze erfasst sind, da künftig auch durch Volksgesetzgebung Gesetze erlassen werden können.

Zu Nummer 3 (Artikel 79 Absatz 2)

Mit der Neuregelung in Artikel 79 Absatz 2 wird klargestellt, dass eine Grundgesetzänderung auch durch Volksentscheid möglich ist. Hinsichtlich der Zustimmungserfordernisse wird auf die Regelungen in Artikel 82c Absatz 5 verwiesen.

Zu Nummer 4 (Artikel 82a bis 82d)

Die Regelungen zur Volksgesetzgebung werden in einem neuen Unterabschnitt angeordnet, um klarzustellen, dass Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid nicht nur Anhängsel im Gesetzgebungsverfahren von Bundestag und Bundesrat sind, sondern hier eine direkte Einflussnahme durch den Souverän erfolgt, die Wahlberechtigten als Inhaber der Staatsgewalt eine besondere Rolle einnehmen durch Bekundung des politischen Willens allgemein, aber auch durch Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen im Besonderen.

Zu Artikel 82a

Artikel 82a regelt die erste Stufe der Volksgesetzgebung, die Volksinitiative.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden der Kreis der Berechtigten (die Wahlberechtigten), die Gegenstände (Gesetzesvorlagen und andere bestimmte Gegenstände politischer Willensbildung) und der Charakter der Volksinitiative als Befassungsauftrag an den Deutschen Bundestag bestimmt. Die Zahl von 100 000 Wahlberechtigten verhindert Bagatellinitiativen und stellt auf der anderen Seite keine zu großen Hürden für das zivilgesellschaftliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern auf. Das Quorum von 100 000 Wahlberechtigten entspricht in etwa der Anzahl der Stimmen, die für ein Bundestagsmandat erforderlich sind. Den Vertrauensleuten der Volksinitiative wird ein Anspruch auf Anhörung im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen übertragen. Durch den Verzicht auf eine Frist zur Sammlung von Unterschriften werden Konflikte mit dem Grundsatz der Diskontinuität ausgeschlossen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert die Ausschlussstatbestände der Volksinitiative.

Zu Absatz 3

Absatz 3 unterscheidet zwischen dem Fall der Zulässigkeit und dem der Unzulässigkeit der Volksinitiative.

Im Falle der Zulässigkeit entscheidet der Bundestag innerhalb der Frist über die Volksinitiative. Die Frist soll eine Verfahrensverzögerung durch Nichtbehandlung der Volksinitiative verhindern.

Der Bundestag begründet anderenfalls seine Entscheidung über die Unzulässigkeit der Volksinitiative. Hiergegen steht den Vertrauensleuten der Volksinitiative der Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht offen.

Zu Absatz 4

Mit dem Absatz wird klargestellt, dass bei einer Entscheidung eine erfolgreiche Volksinitiative für unzulässig zu erklären, den Trägern und Trägerinnen der Volksinitiative der Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht gegen die Entscheidung offen steht.

Zu Artikel 82b

Artikel 82b regelt das Volksbegehren, die zweite Stufe der Volksgesetzgebung.

Zu Absatz 1

Durch Absatz 1 wird klargestellt, dass ohne weitere Verfahrensschritte wie Beantragung etc. die Vertrauensleute der Volksinitiative frühestens zwei Monate nach der Ablehnung durch den Deutschen Bundestag ein Volksbegehren einleiten können.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind für ein erfolgreiches Volksbegehren die Unterschriften von mindestens einer Million Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von sechs Monaten erforderlich. Dies entspricht in etwa 1,7 Prozent der Wahlberechtigten und stellt einen Prozentsatz dar, welcher in vielen Staaten üblich ist (Schweiz, Italien, Einzelstaaten der USA). Angesichts der Bedeutung des Grundgesetzes erscheint es angemessen, die Zahl der notwendigen Unterschriften für ein Volksbegehren zur Änderung der Verfassung auf zwei Millionen Stimmberechtigte anzuheben. Dies würde einem Prozentsatz von

3,3 Prozent der Stimmberechtigten entsprechen, soweit man eine Anzahl von 61 Millionen Stimmberechtigten zu Grunde legt. Es werden absolute Zahlen für die Quoren verwendet, da diese trotz Veränderungen in der Anzahl der Wahlberechtigten im Laufe der Jahre und dadurch einer Veränderung des Prozentsatzes den unabwiesbaren Vorteil haben, dass sie für die Initiatoren eines Volksbegehrens leicht zu ermitteln sind.

Zu Artikel 82c

Artikel 82c behandelt die dritte Stufe der Volksgesetzgebung, den Volksentscheid.

Zu Absatz 1

Die Norm stellt zunächst klar, dass dem Deutschen Bundestag auch nach einem erfolgreichen Volksbegehren die Möglichkeit offen steht, dem Inhalt des Volksbegehrens zu entsprechen. Soweit der Deutsche Bundestag von diesem Recht nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten Gebrauch macht, muss innerhalb einer Zeitspanne von vier bis zwölf Monaten nach Abschluss des Volksbegehrens der Volksentscheid stattfinden. Dies ist im Interesse eines zügigen Abschlusses des Verfahrens der Volksgesetzgebung erforderlich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 eröffnet den Fraktionen des Deutschen Bundestages die Möglichkeit, einen Konkurrenzentwurf zum Entwurf des erfolgreichen Volksbegehrens zu beschließen und zur Abstimmung zu stellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gibt dem Deutschen Bundestag selbst die Möglichkeit, einen Volksentscheid mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.

Zu Absatz 4

Den Bürgerinnen und Bürgern wird durch die getroffene Regelung die Möglichkeit eröffnet, mit der Bundestagswahl eine Sachentscheidung zu treffen, die für die dann laufende Wahlperiode verbindlich ist. Die Fraktionen können jeweils eine Sachentscheidung zur Abstimmung stellen, die mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Um zu verhindern, dass grundgesetzwidrige Fragen zur Abstimmung gestellt werden, so zum Beispiel zur Todesstrafe, hat das Bundesverfassungsgericht über die Zulässigkeit zu entscheiden. Dies würde den Fraktionen die Möglichkeit geben, die Sachentscheidungsfrage ggf. noch grundgesetzkonform auszugestalten bzw. eine andere Frage zu stellen.

Der Vorteil einer solchen direkten Mitwirkungsmöglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger liegt darin, dass sie verbindliche Entscheidungen in gesellschaftlich relevanten Fragen treffen und damit in die Verantwortung für Politik einbezogen werden. Die Parteien müssten im Wahlkampf über diese Fragen Aussagen treffen, was die Glaubwürdigkeit von Politik erhöht. Die Wahlbeteiligung würde steigen, weil Bürgerinnen und Bürger über eine konkrete Sachfrage entscheiden wollen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 benennt die Kriterien für die Annahme eines Gesetzentwurfs bzw. eines Beschlussentwurfs im Rahmen des Volksentscheids. Es muss auch berücksichtigt werden, dass bereits in den ersten zwei Stufen der Volksgesetzgebungs-

verfahrens eine Mindestanzahl von Beteiligten ihre Zustimmung erklärt haben muss. Das Abstimmungsverfahren entspricht den gewöhnlichen Abstimmungsregeln.

Die Einflussnahme des Bundesrates wird durch die separate Zählung der Stimmen in einem Bundesland berücksichtigt. Vorbild für das gewählte Verfahren ist das Modell der schweizerischen „Volks- und Städemehr“ (Artikel 142 Absatz 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft). Bei Gesetzen, die im parlamentarischen Verfahren der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, werden die Stimmen doppelt gezählt. Das Ergebnis in einem Land gilt als die Abgabe seiner Bundesratsstimmen. Demnach muss bei zustimmungspflichtigen Gesetzen die Mehrheit der Abstimmenden in so vielen Ländern dem Gesetzentwurf zustimmen, dass deren Stimmen einer Mehrheit im Bundesrat entsprechen. Bei Verfassungsänderungen ist die Mehrheit in so vielen Ländern erforderlich, dass deren Stimmen einer Zweidrittelmehrheit im Bundesrat entsprechen.

Zu Absatz 6

Für ein Gesetz, mit dem das Grundgesetz geändert werden soll, wird im Rahmen des Volksentscheids die Zustimmung von zwei Dritteln der Abstimmenden vorausgesetzt. Es wird gleichzeitig festgehalten, dass sich mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten an dem Volksentscheid beteiligen muss, um die Änderung des Grundgesetzes durch kleinere Gruppen auszuschließen.

Zu Artikel 82d

Artikel 82d verweist darauf, dass zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens nach den Artikeln 82a bis 82c ein Ausführungsgesetz erforderlich ist. In diesem Ausführungsgesetz müssen zwingend Regelungen zur Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger, zur Sicherung des freien Unterschriftensammelns, zum Ablauf des Verfahrens der Abstimmung und zur Kostenerstattung enthalten sein.

Zu Artikel 2

Inkrafttretungsregelung.

